

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7012/3-Pr/80

II-663 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

289/AB

1980 -02- 18

zu 272/J

W i e n

zu 272/J-NR 1979

Die Anfrage der Abgeordneten Egg und Genossen (272/J), betreffend die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes, beantworte ich wie folgt:

Zunächst darf ich auf die Regierungserklärung vom 19.6.1979 verweisen, die über die Bedeutung des Konsumentenschutzgesetzes feststellt: "Das Parlament hat der in den letzten Jahrzehnten besonders gestiegenen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Menschen als Konsument durch ein umfassendes Konsumentenschutzgesetz Rechnung getragen, ein Gesetzeswerk, das überall, in den modernsten Staaten Europas, größte Beachtung gefunden hat. Damit hat eine neue wichtige Domäne eine auch gesellschaftspolitisch relevante Regelung erfahren."

Die in das mit 1.10.1979 in Kraft getretene Konsumentenschutzgesetz gesetzten Erwartungen haben sich in den ersten vier Monaten seiner Anwendung voll bestätigt.

Die Regelung des Vertragsinhaltes, vor allem aber die Einführung der Verbandsklage, hat auf die Gestaltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformularen eine bedeutende Auswirkung gehabt. Vor dem Hintergrund der Verbandsklage, ist es zu einer Überholung der Vertragsschablonen in weiten Bereichen der Wirtschaft gekommen. Gerade auch der Kraftfahrzeughandel und das Kraftfahrzeugreparaturgewerbe hat seine Bedingungen wiederholt geändert. Die Banken haben eine Anpassung der allgemeinen Bankbedingungen an das Konsumentenschutzgesetz vorgenommen. Mit den Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind Verhandlungen im Gang, das gleiche gilt für Gewährleistungsbestimmungen in Ö-Normen.

Allgemein wurde die Erfahrung gemacht, daß die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes über die Anbahnung von Verträgen zu einem Rückgang der Beschwerden über Zeitschriftenabonnements, Kolonnenhandel und Autobus-Werbefahrten geführt haben.

Gehaltszessionen haben mit dem Konsumentenschutzgesetz im wesentlichen aufgehört und sind - im verringerten Umfang - durch Gehaltsverpfändungen ersetzt worden.

Auch die Einführung der Möglichkeit des Widerspruches gegen Versäumungsurteile hat sich sehr bewährt.

Insbesondere die parlamentarische Enquete vom 25.1.1980 über die "Weiterentwicklung des Konsumentenschutzgesetzes in Österreich" hat die bisher erzielten Erfahrungen mit dem Konsumentenschutzgesetz bestätigt.

Ein Schwerpunkt der Enquete über die "Weiterentwicklung des Konsumentenschutzgesetzes in Österreich" war die Einführung einer verschuldensunabhängigen Produkthaftung, wie dies bereits in der Regierungsvorlage zum Konsumentenschutzgesetz angekündigt und später wiederholt diskutiert worden ist. Vorarbeiten dafür, unter Beachtung der internationalen Entwicklung, werden im Bundesministerium für Justiz geleistet.

Konsumentenrechte müssen täglich durchgesetzt werden. Deshalb sind über aktuelle Informations- und Aufklärungskampagnen hinaus Einrichtungen unentbehrlich, an die sich der Konsument jederzeit mit Rechtsfragen aus dem Alltag wenden kann. Die Justiz leistet dazu ihren Beitrag mit kostenloser Rechtsauskunft bei den bezirksgerichtlichen Amts- und Gerichtstagen. Ebenso wichtig ist die gerichtlich verankerte Rechtsbelehrungspflicht und die Pflicht des Richters zur Anleitung nicht vertretener Parteien - dies auch im Hinblick auf den tragenden Gedanken des kompensatorischen Rechtsschutzes im Konsumentenschutzgesetz. In diesem Zusammenhang wurde in einer Reihe von richterlichen Fortbildungsveranstaltungen das Konsumentenschutzgesetz behandelt. Diesem Anliegen dient auch der vom Bundesministerium für Justiz herausgegebene Wegweiser zu den bestehenden Auskunft- und Beratungsstellen in Justizangelegenheiten. Die Broschüre enthält die Adressen und Telefonnummern, die Besuchszeiten samt Hinweisen auf die Voraussetzungen und Formen der Auskunftserteilung bzw. Beratung. Dieser Wegweiser für alle Auskunftsstellen im gesamten Bundesgebiet ist ein dickes Buch geworden und nach Bundesländern getrennt herausgegeben bei den Justizdienststellen, einschließlich des Justizministeriums, kostenlos zu beziehen.

Im einzelnen nehme ich zu den Fragen wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Die vom Gremium des Autohandels aufgelegten Kaufvertragsformulare wurden vom Bundesministerium für Justiz nicht geprüft. Die Beur-

3

teilung der Gesetzmäßigkeit von Vertragsformularen ist letztlich Sache der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte.

Zu 2.:

Ich verweise auf meine Antwort zu 1.

Zu 3.:

Nein, weil dies nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fällt. Durch die Bestimmungen über die Verbandsklage sind u.a. Verbände, die Belange der Verbraucher wahrnehmen, legitimiert, auf die Bereinigung von Vertragsformblättern von unzulässigen Bedingungen zu dringen. Dies ist meiner Information nach auch hier geschehen.

Zu 4.:

Derzeit sehe ich in meinem Zuständigkeitsbereich keinen Anlaß zu weitergehenden Maßnahmen, als sie sich in den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes finden.

18. Februar 1980

